

Kritik an dem Beitrag des Kollegen Manfred Spieker zur Präimplantationsdiagnostik

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertrauensdozent der KAS hier in Jena habe ich mit sehr großer Enttäuschung die Beiträge zur genetischen Präimplantationsdiagnostik in Ihrem Maiheft (siehe *Die Politische Meinung*, 498, Mai 2011, 56. Jahrgang, Rubrik „Gewissensfrage PID“, Seiten 57–74 –, Anmerkung der Redaktion) gelesen. Es ist sehr schade, dass kaum auf das große Leid der betroffenen Eltern eingegangen wird, während beispielsweise den Gefahren einer IVF (In-Vitro-Fertilisation) für die Mutter großer Raum gewidmet wird. Insbesondere halte ich den Beitrag des Kollegen Spieker zur Präimplantationsdiagnostik für eindeutig verzerrend.

1. Sachliche Unwahrheit:

Spieker schreibt: „Bei 40 173 Embryonen und 1206 geborenen Kindern bedeutet PID somit: Auf ein Kind kommen 33,7 selektierte und verworfene Embryonen.“ Diese Angabe ist einfach falsch, denn Spieker rechnet beispielsweise auch die nach einer künstlichen Befruchtung abgegangenen Embryonen als selektiert und verworfen. Auch übersieht er, dass nicht jede befruchtete Eizelle sich erfolgreich bis zum Morula- oder Blastozystenstadium entwickelt. Der Grund hierfür

sind frühembryonale Entwicklungsstörungen. Dazu kommt: Auch bei einer natürlichen Befruchtung kommen nur etwa dreißig Prozent der Embryonen tatsächlich zu einer Geburt. Dies hat weder etwas mit Selektion noch mit Verwerfen zu tun, es sei denn, man würde dies der Natur unterstellen. Spieker unterstellt zudem, dass wir die Praxis, die im Ausland gilt (zum Beispiel keine Grenzen für die Anzahl der Befruchtung von Eizellen), übernehmen würden. Dies ist aufgrund des geltenden Embryonenschutzgesetzes gar nicht möglich. Auch aus diesem Grund sind seine angenommenen Zahlen für Deutschland nicht zutreffend, sondern manipulieren die Leserinnen und Leser, die die Materie nicht gut kennen.

2. Juristische Unwahrheit

Spieker zitiert das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 und tut so, als würden hiervon auch Embryonen vor der Nidation betroffen sein. Er verschweigt jedoch, dass gerade in diesem Urteil ausdrücklich festgehalten wurde, dass es sich in seinem Urteil und seinen Aussagen nur auf Embryonen nach der Nidation beschränkt. Gerade bei dem von ihm zitierten Satz aus dem Urteil vom 25. Februar 1975 „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“ (BVerfGE 39,1 [41]) unterschlägt er, dass im selben Urteil (BVerfGE 39,1 [37]) bereits zuvor eingrenzend gesagt wurde: „Bei der Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist

auszugehen von seinem Wortlaut: „Jeder hat das Recht auf Leben ...“. Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tag nach der Empfängnis (Nidation, Individuation) an.“ Darum sind in Deutschland auch die Spirale und die Pille danach nicht verboten, obwohl dabei frühe Embryonen zugrunde gehen. Die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Limbach, hat dies in Erinnerung gerufen und betont, dass das Bundesverfassungsgericht in beiden Urteilen zum Schwangerschaftsabbruch nur über implantierte Embryonen geurteilt hat. Von daher ist Spiekers Behauptung, dass die Legalisierung im „Widerspruch zu den ersten Artikeln des Grundgesetzes“ stehen würde, so nicht haltbar und sein Zitat des Urteils von 1975 schwerwiegend irreführend.

3. Ignoranz des Leids betroffener Familien

Auch geht Spieker nicht auf das Leid betroffener Familien ein, die aufgrund einer genetischen Veranlagung ein großes Risiko für Schwangerschaften haben, bei denen das Ungeborene noch vor der Geburt im Mutterleib beispielsweise aufgrund einer Translokation abstirbt oder nach einer Geburt, möglicherweise unter Zuhilfenahme passiver Sterbehilfe, rasch stirbt. Es lassen sich darum auch Fälle einer PID denken, bei denen die Nicht-Implantation von genetisch veränderten Embryonen analog zu einer passiven Sterbehilfe gedeutet werden kann, also gerade nicht mit Kategorien wie „Selektieren“ oder „Verwerfen“ sinnvoll zu fassen ist. Hier stehen dann auch nicht Grundrechte Dritter gegen das Grundrecht auf reproduktive Freiheit.

Unfair ist auch, dass Spieker mit keinem Wort darauf eingeht, dass in es

unserem Staat sehr wohl erlaubte Praxis ist, Ungeborene bis zum Einsetzen der Geburtswehen zu töten, wenn die Mutter aufgrund der genetischen Andersartigkeit des Kindes sich die Geburt dieses Kindes nicht zumuten möchte.

Ebenfalls unfair ist, einfach zu behaupten, dass die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik letztlich zu einer Diskriminierung kranker und behinderter Menschen führen würde. Wenn der Gesetzgeber hier die Vorgaben sinnvoll eingrenzt und der Umgang mit geborenen Menschen, die behindert sind, bereits vom Kindergarten an in liebevoller Weise eingeübt wird, sind derartige Befürchtungen unbegründet. Als Onkel und Pate eines Kindes mit Trisomie 21 weiß ich, dass die vielfache Tötung Ungeborener wegen dieser Veranlagung den liebevollen Umgang der meisten Menschen mit meinem Patenkind in keiner Weise beeinflusst.

Liebe Damen und Herren der Redaktion, ich finde es sehr schade, dass Sie sich, wie es scheint, in so geringem Maß einer wirklichen Aufklärung zu einer so wichtigen Thematik verpflichtet fühlen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. mult. Nikolaus Knoepffler

Nikolaus Knoepffler ist Leiter des Ethikzentrums und hat den Lehrstuhl für Angewandte Ethik, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, inne.

Da sich die Redaktion durchaus der gründlichen Aufklärung zum Thema PID verpflichtet weiß, wird die Debatte mit einer Antwort Professor Spiekers fortgesetzt. Zudem verweisen wir auf die fundierten und ausgewogenen Beiträge von Dirk Lanzerath und Matthias Gierth.